

Nutzungsordnung für die Sportaußenanlagen des BSZ ETW des Erzgebirgskreises – Standort Zschopau

Die Sportaußenanlagen des BSZ ETW umfassen die Freisportanlagen innerhalb der Einfriedung Johann-Gottlob-Pfaff-Straße 1 mit

- Naturrasenfußballfeld | Laufbahn mit Tartanbelag | Kugelstoßanlage | Hochsprunganlage | Weitsprunganlage | Naturrasenflächen sowie
- Spielflächen mit Tartanbelag zur Nutzung als
 - Tennisplatz
 - Handball oder Bolzplatz
 - Volleyball- und Basketballplatz

Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennen die Benutzer und die Besucher die nachfolgenden Bestimmungen der Nutzungsordnung an.

1. Allgemeines

- Alle Benutzer und Besucher sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sie tragen ein hohes Maß an Mitverantwortung für eine langlebige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Anlagen.
- Jegliche zweckentfremdende Nutzung einzelner Sportanlagen, Teilen davon oder von Sportgeräten ist verboten. Festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem zuständigen Personal zu melden.
- Die Sportanlagen sind für den Schulsport am BSZ sowie für den Freizeit- und Trainingsbetrieb errichtet worden.
- Der Freizeit- und sonstige Trainingsbetrieb kann nur ausgeübt werden, wenn keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- Den Anweisungen der Sportlehrer und Übungsleitern von Sportgruppen sowie weiteren autorisierten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist unabdingbar Folge zu leisten.
- Das Mitführen von Hunden ist im gesamten Bereich der bezeichneten Sportanlagen verboten.
- Leergut und/oder sonstiger Abfall ist ordnungsgemäß rückzuführen bzw. in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist verboten, Gegenstände aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Materialien auf den Sportanlagen zu benutzen.
- In Folge des Fehlens einer Sportplatzbeleuchtung ist aus Sicherheitsgründen die Nutzung der Außensportanlagen nur zu folgenden Zeiten erlaubt:
 - September - Oktober: 7.45 – 18.00 Uhr
 - November – Februar: 7.45 – 16.00 Uhr
 - März – April: 7.45 – 18.00 Uhr
 - Mai – August: 7.45 – 21.00 Uhr
- Feiertags und an Wochenenden ist die Nutzung nur nach vorheriger Absprache möglich.
- Das Rauchen und Betreiben offener Feuerstellen innerhalb der Sporteinrichtungen ist verboten.
- Grillen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung durch den Schulleiter BSZ ETW sowie auf den dafür zugewiesenen Plätzen gestattet.
- Das Fahrradfahren auf und in den Sportanlagen ist verboten. Das Befahren der Freisportanlagen mit sonstigen Fahrzeugen ist nur zu Pflege- und Reparaturarbeiten gestattet.

Nutzungsordnung für die Sportaußenanlagen des BSZ ETW des Erzgebirgskreises – Standort Zschopau

- Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den außerhalb der Sportanlagen gekennzeichneten Parkflächen des BSZ erlaubt. Ausgenommen davon sind Behindertenfahrzeuge.
- Das Aufstellen von Bänken oder anderen schweren Gegenständen auf den Sportanlagen ist verboten.

2. Nutzung der Sportanlagen

Die Nutzung erfolgt nur durch Schulklassen im Rahmen des Unterrichtsplanes und durch Sportgruppen und Vereine entsprechend des Belegungsplanes nach erteilter Nutzungsgenehmigung durch das Landratsamt.

3. Besucher

Die Besucher von Sportveranstaltungen dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.

Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können, untersagt.

4. Haftung

Das Anbringen von Gegenständen sowie die Nutzung zusätzlicher Sportgeräte und Trainingshilfsmittel sind nur mit Genehmigung des Schulleiters des BSZ ETW bzw. des Landratsamtes erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Geräte wird keine Haftung übernommen.

Das Benutzen der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das LRA haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sportlehrer und Schüler sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen und von organisierten Sportveranstaltungen über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Bei **Diebstahl und Beschädigungen** von Privateigentum wird keinerlei Haftung übernommen.

5. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Für Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Verursacher. Eltern haften für Ihre Kinder.

Die Nutzungsordnung für die Außensportanlagen des BSZ ETW des Erzgebirgskreises – Standort Zschopau- ist unter www.bsz1-erzgebirgskreis.de/html/information.html veröffentlicht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zschopau, den 10.01.2013

Gez. Breiter
Schulleiter